





JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2024

**Free Software Foundation Europe e.V.
(FSFE),
Hamburg**

25.09.2025



Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis

Bescheinigung

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Anlagen

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2 Kontennachweis zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2024
- Anlage 3 Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 4 steuerliche Verhältnisse
- Anlage 5 Geschäftsbedingungen

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Vereins Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Berlin, 25.09.2025

Sebastian Schulze
Steuerberater

Andreas Rachmann
Steuerberater

AIOS Tax AG
Steuerberatungsgesellschaft

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	480,00	340,00
2. Zuschüsse	48.874,34	41.848,61
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>696.400,54</u>	<u>399.544,15</u>
	745.754,88	441.732,76
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	138.766,78	160.206,73
2. Reisekosten	40.803,91	14.774,84
3. Übrige Ausgaben	<u>569.114,59</u>	<u>542.571,93</u>
	748.685,28	717.553,50
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u><u>2.930,40-</u></u>	<u><u>275.820,74-</u></u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral) Steuerneutrale Einnahmen	0,00	1.126,00
II. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral) Nicht abziehbare Ausgaben	17.979,80	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u><u>17.979,80-</u></u>	<u><u>1.126,00</u></u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge	554,20	37,82
II. Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten Abschreibungen	308,21	1.708,19
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u><u>245,99</u></u>	<u><u>1.670,37-</u></u>
Übertrag	20.664,21-	276.365,11-

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	20.664,21-	276.365,11-
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)		
1. Umsatzerlöse	26.355,00	20.892,47
2. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	37.124,83	42.245,12
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>50.536,20</u>	<u>54.151,79</u>
	87.661,03	96.396,91
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2	<u>61.306,03-</u>	<u>75.504,44-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u>61.306,03-</u>	<u>75.504,44-</u>
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Umsatzerlöse	20.647,51	12.340,42
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>165,80</u>
	20.647,51	12.506,22
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	11.172,25	7.312,37
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>7.541,77</u>	<u>5.915,86</u>
	18.714,02	13.228,23
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>1.933,49</u>	<u>722,01-</u>
II. Sonstige Geschäftsbetriebe 2		
1. Umsatzerlöse	166.835,04	16.657,30
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>100.833,84</u>	<u>92.951,17</u>
	267.668,88	109.608,47
3. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	109.361,80	36.073,82
	<u>109.361,80</u>	<u>36.073,82</u>
Übertrag	187.632,13	242.983,09-

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	187.632,13 109.361,80	242.983,09- 36.073,82
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.793,74</u> 111.155,54	<u>926,56</u> 37.000,38
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 2	<u>156.513,34</u>	<u>72.608,09</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u><u>158.446,83</u></u>	<u><u>71.886,08</u></u>
F. JAHRESERGEBNIS	<u><u>76.476,59</u></u>	<u><u>279.983,47-</u></u>
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	4.939,60	4.923,07
2. Entnahmen aus gebundenen Ergebnismrücklagen	239.000,00	570.000,00
3. Einstellungen in die gebundenen Ergebnismrücklagen	229.000,00	239.000,00
4. Einstellungen in die freien Ergebnismrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	91.300,00	51.000,00
G. ERGEBNISVORTRAG	<u><u>116,19</u></u>	<u><u>4.939,60</u></u>



Anlagen



ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2024

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

		Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
415	Büroeinrichtung	30.641,80	5.007,18		27.929,98	2.295,18	7.719,00	5.007,00
475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	13.170,30	308,21		13.478,51	308,21	0,00	0,00
510	Anteile an der GLS Bank	5.000,00					5.000,00	5.000,00
555	Geleistete Kautionen	5.470,81	4,02				5.474,83	5.470,81
		54.282,91	5.319,41		41.408,49	2.603,39	18.193,83	15.477,81

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2024

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Sonstige Anlagen und Ausstattung				
0415	Büroeinrichtung	7.719,00		5.007,00
0475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>	7.719,00	0,00
Beteiligungen				
0510	Anteile an der GLS Bank		5.000,00	5.000,00
Sonstige Ausleihungen				
0555	Geleistete Kautionen		5.474,83	5.470,81
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen				
0610	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen		34.592,42	51.894,18
Sonstige Vermögensgegenstände				
0701	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	0,00		404,56
0721	Forderung. gg. Personal Lohn- und Gehalt	0,00		300,00
0775	Abziehbare Vorsteuer 7%	101,59		119,09
0780	Abziehbare Vorsteuer 19%	2.265,44		1.003,98
0811	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	368,96		0,00
0850	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	8.523,40		0,00
0878	Körperschaftsteuerrückforderung	7.474,99		7.474,99
0883	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	5.217,00		5.217,00
1845	Umsatzsteuer 7%	317,35-		269,78-
1850	Umsatzsteuer 19%	40.022,52-		6.333,37-
1873	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	368,96-		0,00
1902	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	29.340,76-		14.982,29-
1910	Sammelkonto USt-Vorauszahlung/-erstatt.	<u>58.807,90</u>	12.709,69	20.467,85
Kasse, Bank				
0921	Kasse Berlin	6.157,38		4.309,06
0940	GLS-Bank Nr. 2059790800	17.569,86		20.334,73
0941	GLS-Bank Nr. 2059790801	247.300,56		484.550,52
0942	GLS-Bank Tagesgeldkonto 2059790802	99.457,14		0,00
0943	GLS-Bank Festgeldkonto 2059790873	600.000,00		0,00
0945	National Bank	99.235,01		97.930,40
0950	PayPal	6.135,43		14.205,06
0951	ConCardis	20.506,33		17.011,63
0952	Bankeinzüge	<u>989,00</u>	1.097.350,71	375,00
Summe Aktiva			<u>1.162.846,65</u>	<u>719.490,42</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2024

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Vereinskapital § 62 Abs. 3 AO			
1170	Rücklage gem. § 62 (3) AO		100.000,00	100.000,00
	Gebundene Gewinnrücklagen			
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	82.000,00		242.025,90
1002	Betriebsmittelrücklage	<u>229.000,00</u>	311.000,00	109.000,00
	Freie Gewinnrücklagen			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		288.900,00	197.600,00
	Ergebnisvortrag			
	ERGEBNISVORTRAG		116,19	4.939,60
	Steuerrückstellungen			
1210	Steuerrückstellungen		13.443,92	0,00
	sonstige Rückstellungen			
1220	Sonstige Rückstellungen		30.502,00	27.500,00
	Anleihen			
1320	Kreditkarten- Abrechnungskonto		4.856,45	3.699,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		574,00	1.234,21
	Sonstige Verbindlichkeiten			
1809	Verbindlichkeiten Lohnsteuer	2.905,30		3.241,20
1916	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	<u>1.298,06</u>	4.203,36	250,51
	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN			
1990	Passive Rechnungsabgrenzung		409.250,73	30.000,00
	Summe Passiva		<u>1.162.846,65</u>	<u>719.490,42</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		480,00	340,00
Zuschüsse				
2301	Spenden/Förderungen für PA	0,00		4.954,43
2308	Förderung für NGIO	<u>48.874,34</u>	48.874,34	36.894,18
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400	Supporter-Beiträge	272.084,84		189.588,88
2401	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	<u>424.315,70</u>	696.400,54	209.955,27
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.295,18		3.165,66
2501	INTERNAL Personal	127.182,71		148.070,75
2502	INTERNAL Büro	<u>9.288,89</u>	138.766,78	8.970,32
Reisekosten				
2580	NGIO sonstiges	26.647,78		10.419,49
2593	ZOOM Kosten für Meetings	<u>14.156,13</u>	40.803,91	4.355,35
Übrige Ausgaben				
2504	INTERNAL Interne Koordination	820,39		6.499,32
2505	INTERNAL Generalversammlung	4.531,30		3.155,83
2506	INTERNAL Technische Infrastruktur	5.610,87		7.738,30
2507	INTERNAL Buchhaltung/Rechtsberatung	26.310,43		6.891,85
2508	INTERNAL Bankspesen	9.627,46		8.001,71
2509	INTERNAL Fundraising und Kontaktpflege	0,00		5.543,10
2511	PA Personalkosten	131.333,57		181.691,05
2512	PA Büro	8.826,04		12.669,75
2513	PA Veranstaltungen	32.097,61		38.725,62
2514	PA Informationsmaterial	7.217,53		11.232,02
2515	PA Kampagnen	110.871,62		65.407,23
2531	NET Personal	117.120,24		87.176,26
2532	NET Büro	5.895,65		3.062,67
2533	NET Veranstaltungen	2.478,48		59,50
2540	POLICY Sonstiges	800,00		1.395,00
2541	POLICY Personal	98.586,64		95.881,21
2542	POLICY Büro	5.046,30		3.369,56
2543	POLICY Meetings	1.940,46		1.572,47
2893	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00		2,00
2894	Rechts- und Beratungskosten	<u>0,00</u>	569.114,59	2.497,48
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Steuerneutrale Einnahmen				
3403	Körperschaftsteuer Vorjahre	0,00		1.068,00
Übertrag		0,00	2.930,40-	274.752,74-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		0,00	2.930,40-	274.752,74-
Steuerneutrale Einnahmen				
3404	Solidaritatzuschl.-Erstattung Vorjahre	<u>0,00</u>	0,00	58,00
Nicht abziehbare Ausgaben				
3853	Gewerbesteuer	7.261,00		0,00
3854	Solidaritatzuschlag zur KSt	558,80		0,00
3855	Korperschaftsteuer	<u>10.160,00</u>	17.979,80	0,00
VERMOGENSVERWALTUNG				
Zins- und Kursertrage				
4150	Zinsertrage 0% USt	462,16		1,00
4151	Wertpapierertrage	<u>92,04</u>	554,20	36,82
Abschreibungen				
4501	Sofortabschreibung GWG		308,21	1.708,19
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE				
Umsatzerlose				
6520	Einnahmen aus Unterricht §4 Nr.22a UStG	0,00		50,00
6521	Teilnahmegebuhren LLW Schweden 25%	<u>26.355,00</u>	26.355,00	20.842,47
Lohne und Gehalter				
6700	Lohne und Gehalter		37.124,83	42.245,12
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
6800	Sonstige betriebliche Aufwendungen		50.536,20	54.151,79
SONSTIGE GESCHAFTSBETRIEBE				
Umsatzerlose				
8026	Erlose 7% USt	3.641,80		3.853,92
8034	Umsatz Merchandise 19% USt	<u>17.005,71</u>	20.647,51	8.486,50
Sonstige betriebliche Ertrage				
8100	Sonstige betriebliche Ertrage		0,00	165,80
Aufwendungen fur Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und fur bezogene Waren				
8150	MERCHANDISE Wareneinkauf 0%	1.941,90		0,00
8152	Wareneingang 7% Vorsteuer	1.451,18		0,00
8154	Wareneingang MERCHANDISE 19%	6.143,79		5.999,52
8155	Sonstige Kosten MERCHANDISE	586,17		341,91
8157	MERCHANDISE Burokosten	<u>1.049,21</u>	11.172,25	970,94
Übertrag			72.494,98-	346.675,70-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			72.494,98-	346.675,70-
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8158	Ausgaben MERCANDISE Personal	7.234,03		4.414,17
8159	Ausgaben MERCHANDISE Verpackung und Vers	<u>307,74</u>	7.541,77	1.501,69
	Umsatzerlöse			
8501	Beratungs- und Vortragshonorare	145.985,96		1.647,19
8502	Beratungs- und Vortragshonorare RC	20.200,00		15.000,00
8503	Beratungs-, Vortrags- und Autorenhonorar	<u>649,08</u>	166.835,04	10,11
	Sonstige betriebliche Erträge			
8601	Sponsoringlöse 19%	32.720,34		30.166,67
8602	Sponsoringlöse R.C.	32.300,00		21.800,00
8603	Sponsoringlöse Drittland	<u>35.813,50</u>	100.833,84	40.984,50
	Löhne und Gehälter			
8710	Beratung/ Vorträge Kosten Personal	104.081,45		33.480,44
8711	Baratung/ Vorträge sonstige Kosten wiGB	<u>5.280,35</u>	109.361,80	2.593,38
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8803	sonstige Ausgaben wiGB		1.793,74	926,56
	JAHRESERGEBNIS			
	JAHRESERGEBNIS		76.476,59	279.983,47-
	Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr			
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		4.939,60	4.923,07
	Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen			
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		239.000,00	570.000,00
	Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen			
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen		229.000,00	239.000,00
	Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		91.300,00	51.000,00
	ERGEBNISVORTRAG			
	ERGEBNISVORTRAG		116,19	4.939,60

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE)

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE)
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	20.04.2001
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Schönhauser Allee 6/7 10119 Berlin
Name laut Registergericht:	Free Software Foundation Europe e. V.
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	AG Hamburg
Register-Nr.:	17030
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 12.10.2019
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit
Vorstand:	Matthias Kirschner
Prokura:	nicht erteilt
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE)

steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/653/57824

Organschaftsverhältnisse: keine

Steuerfestsetzung: 2022

Steuererklärungen/-bescheide: Erklärungen bis 2023

Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen: keine

Die Gesellschaft unterliegt im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

AIOS Tax AG Steuerberatungsgesellschaft

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 11.000.000,00 €⁴ (in Worten: elfmillionen €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbeschränkung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbeschränkung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; andernfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



– 2 –

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.